

Antrag der CDU-Fraktion	Vorlagen - Nr.:	VO/0593/2006	TOP
	Status:	öffentlich	
	Datum:	28.08.2006	
	Eingang:	28.08.2006	
Stadtverordnetenversammlung Marburg			
<u>Beratende Gremien:</u>	Haupt- und Finanzausschuss Stadtverordnetenversammlung Marburg		

Antrag der CDU-Fraktion betr. Änderung der Benutzungstarifsatzungen

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt folgende Änderungen in den Satzungen betreffend die Benutzungstarife:

I. Benutzungstarif Entgelte für die Benutzung der Bürgerhäuser und Mehrzweckhallen in der Universitätsstadt Marburg

Für Ermäßigungen, die über die vorgenannten Regelungen hinausgehen und für Ermäßigungen bei anderen Veranstaltungen ist der Finanzdezernent zuständig.

ersetze nach „Veranstaltungen“: „ist ein Magistratsbeschluß erforderlich“.

II. Benutzungstarif Freilichtbühne

Für Ermäßigungen, die über die o. a. Regelung hinausgehen und für Ermäßigungen bei anderen Veranstaltungen ist der Finanzdezernent zuständig.

ersetze nach „Veranstaltungen“: „ist ein Magistratsbeschluß erforderlich“.

III. Benutzungstarif für nichtsportliche Veranstaltungen in der Sporthalle der Kaufmännischen Schulen im Georg-Gaßmann-Stadion Marburg

Eine Entscheidung über solche Anträge trifft der Finanzdezernent.

ersetze nach „Anträge“: „kann nur durch Magistratsbeschluß erfolgen“.

IV. Benutzungstarif Gemeinschaftszentrum Richtsberg

Für Ermäßigungen, die über die vorgenannten Regelungen hinausgehen und für Ermäßigungen bei anderen Veranstaltungen ist der Finanzdezernent zuständig.

ersetze nach „Veranstaltungen“: „ist ein Magistratsbeschluß erforderlich“.

V. Benutzungstarif mietbare Mehrzweckräume Wehrshausen

Für Ermäßigungen, die über die o. a. Regelungen hinausgehen bei anderen Veranstaltungen ist der Finanzdezernent zuständig.

ersetze nach „Veranstaltungen“: „ist ein Magistratsbeschuß erforderlich“.

VI. Benutzungstarif Stadthalle - Erwin-Piscator-Haus

Für Ermäßigungen, die über die v. g. Regelung hinausgehen und für Ermäßigungen bei anderen Veranstaltungen ist der Finanzdezernent zuständig.

ersetze nach „Veranstaltungen“: „ist ein Magistratsbeschuß erforderlich“.

Begründung:

Der Finanzdezernent kann derzeit im Alleingang für die öffentlichen Einrichtungen Ermäßigungen gewähren, die in der jeweiligen Benutzungstarifsatzung nicht vorgesehen sind.

Wenn jedoch von den sonst recht starren Vorgaben der Benutzungstarifsatzungen abgewichen werden soll, so ist es nicht gerechtfertigt, dass dies der Finanzdezernent alleine entscheidet.

Es hat sich gerade in der jüngeren Vergangenheit gezeigt, dass der Finanzdezernent hier nicht mit der gebotenen Zurückhaltung agiert. Dies ist auch Gegenstand der öffentlichen Diskussion gewesen (unentgeltliche Überlassung der Stadthalle an die Studierendenschaft). Abweichungen von den festgelegten Tarifen, die nicht bereits in der Satzung selbst vorgesehen sind (z.B. bei Familienfeiern bis 25% Ermäßigung u.ä.) sollten daher künftig wenigstens eines Magistratsbeschlusses bedürfen.

Christian Heubel